

Vertragschließende Parteien :

- (1) **Studentenunterstützungs- und Sportverein „Otto Riedel“**
A-1190 Wien, Bellevuestraße 59
Obmann: Ing. Peter Weissert

2) ***Heimbewohner***

Vorname

Zuname

Geburtsdatum:

Heimatadresse

Telefon:

e-mail:

Studienrichtung:

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist der Heimplatz Wohnung TopNr..... im Studentenheim „Schönbrunn“, A - 1150 Wien, Jheringgasse 12 des Studentenunterstützungsvereins in Wien, samt Inventar.

II.

1. Die Vergabe erfolgt zu Wohnzwecken ausschließlich für den Eigenbedarf des Benützers und im Hinblick darauf, dass dieser Student und ordentlicher Hörer einer Wiener Hochschule ist.
2. Rechtlicher Anspruch auf Zuerkennung eines Heimplatzes besteht nicht. Die Heimplätze werden vom Vereinsausschuss nach Maßgabe der sozialen Bedürftigkeit und des Studienerfolges vergeben.
3. Eine Weitergabe des Heimplatzes, welcher Art auch immer, die Aufnahme anderer Personen oder die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Bürobetriebs etc., ist daher ausnahmslos untersagt .
4. Die Vergabe erfolgt möbliert und eingerichtet und es bestätigt der Heimbewohner die Einrichtungsgegenstände gemäß separater Inventarliste übernommen zu haben, welche am Heimplatz zu belassen sind.

III.

Der Heimbewohner verpflichtet sich, den Heimplatz und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie auch die Einrichtungen des Hauses schonend und pfleglich zu behandeln und etwa eintretende Schäden, für die ihn - sofern diese von ihm verursacht wurden - die Haftung trifft, dem Heimträger sofort anzuzeigen. Eine Vornahme von Änderungen im Heimplatz (auch geringfügiger Art) ist nur mit vorheriger ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung des Heimträgers gestattet.

IV.

Der Heimbewohner verpflichtet sich weiters die Hausordnung einzuhalten und sein Verhalten so einzurichten, dass die Mitbewohner des Hauses, vor allem durch ungebührliche Lärmentwicklung nicht gestört werden.

V.

Das Benützungsverhältnis beginnt am und wird auf die Dauer eines Studienjahres abgeschlossen. Es endet daher am ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

VI.

Ungeachtet der im vorigen Punkt festgelegten Vertragszeit kann der Benützungsvertrag vom Heimträger vorzeitig und entsprechend § 12 StHG gekündigt werden, wenn der Heimbewohner den Heimplatz in grober Weise vernachlässigt und davon einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder mit der Bezahlung des Benützungsentgeltes trotz vorangegangener Nachfristsetzung derart im Rückstand ist, dass mit Ablauf der Nachfrist das rückständige Benützungsentgelt nicht vollständig entrichtet ist.

VII.

1. Nach Ablauf der Vertragsdauer wird der Vertrag auf schriftlichen Antrag des Heimbewohners jeweils bis zum 30.9. des Folgejahres verlängert (§ 5 StHG).

2. Eine Kündigung durch den Heimbewohner ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils nur zum Letzten eines jeden Monats möglich, wobei die Kündigung in schriftlicher Form an die Verwaltung, nachweislich bis zum Letzten des der Kündigungsfrist entsprechenden Monats zu erfolgen hat.

3. Bei Beendigung des Benützungsvertrages bzw. nach Ablauf der Benützungsdauer ohne Verlängerung durch den Heimträger ist der Heimbewohner verpflichtet seine privaten Gegenstände aus dem Heim zu entfernen. Wird dies vom Heimbewohner unterlassen oder nur zum Teil vorgenommen, ist der Heimträger berechtigt die privaten Gegenstände des Heimbewohners auf dessen Kosten zu entfernen und zu verwahren. Es wird vereinbart, dass diesen Bestimmungen zuwiderlaufend zurückgelassene Sachen ohne Entschädigung in das Eigentum des Heimträgers übergehen. Für den Abtransport und die allfällige Vernichtung zurückgelassener Sachen kann vom Heimträger ein angemessenes Entgelt dem Heimbewohner verrechnet werden.

VIII.

1. Das Benützungsentgelt beträgt **EUR** monatlich.
2. Die Bezahlung des Benützungsentgeltes ist an jedem Ersten im Vorhinein fällig.
3. Der Heimbewohner verpflichtet sich, einen Abbuchungsauftrag bei einem inländischen Geldinstitut einzurichten und jeweils für die entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen.
4. Das Entgelt für das folgende Studienjahr wird vom Heimträger gemäß § 13 Abs. 1 StHG, vor Beginn des folgenden Studienjahres festgelegt und bekannt gegeben. Erhöhungen des Entgeltes innerhalb dieser Fristen sind gemäß § 13 Abs. 3 des StHG möglich.

IX.

Der Heimbewohner hat zu Beginn des Benützungsverhältnisses eine Kautions von drei Monatsmieten in der Höhe von **EUR** zu erlegen welche für etwaige vom Heimbewohner zu verantwortende Verpflichtungen und Schäden herangezogen wird und spätestens am Ende des Benützungsverhältnisses verrechnet wird.

Der Benützungsvertrag erwächst erst in Rechtskraft wenn die Kautions am Konto des Studentenunterstützungs- und Sportvereins „Otto Riedel“, Kto. Nr: 51231 220 301 bei der Bank Austria Creditanstalt, BLZ 12000, IBAN = AT51 1200 0512 3122 0301, BIC = BKAUATWW eingelangt ist.

X.

Zuzüglich zu dem für den Heimplatz samt Einrichtungen zu leistenden Entgelt geht der Eigenverbrauch für Strom, Gas, Heizung, Telefon etc. zu eigenen Lasten des Heimbewohners.

XI.

Der Heimbewohner bestätigt **1** Wohnungsschlüssel (sperrt die Wohnung und das Haustor), Marke:.....und **1** Postkastenschlüssel Marke:..... übernommen zu haben.

Nach Beendigung des Benützungsverhältnisses hat der Heimbewohner den Benützungsgegenstand mit allen ihm überlassenen Einrichtungsgegenständen und die von ihm übernommenen Schlüssel persönlich und ordnungsgemäß dem beauftragten des Heimträgers zu übergeben.

XII.

1. Der Heimbewohner ist zur unverzüglichen Mängel- und Schadensanzeige verpflichtet.
2. Das Heimstatut und die Heimordnung sind integrierende Bestandteile des Benützungsvertrages.
3. Der Heimbewohner stimmt zu, dass sämtliche dem Heimträger bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Heimträger automatisationsunterstützt aufgezeichnet und verarbeitet werden können.

4. Schlichtungsklausel:

Es wird vereinbart, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes) der Schlichtungsausschuss im Sinne des § 18 StHG zuständig sein soll.

5. Zusätze und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

.....
Für den Heimträger

.....
Der Vertragnehmer

Wien, am